

SATZUNG

des Sportvereins

LAUFTEAM

KLEINMACHNOW e.V.

in der Fassung vom 17.07.2014

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Laufteam Kleinmachnow e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist

**14532 Kleinmachnow
Föhrenwald 15**

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam ist am 03.06.2009 unter der Nummer VR 7395 P erfolgt.

(5) Gerichtsstand ist Potsdam.

§ 2 Zwecke und Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Laufsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und dem Laufsport dienlicher Zwecke.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie sind uneigennützig im Rahmen ihrer Vereinsmitgliedschaft für die Zwecke des Vereins tätig.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kinder- und Jugendsports.

B. Struktur des Vereins

§ 3 Der Verein setzt sich zusammen aus:

(1) Erwachsenen Mitgliedern

- a) **ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;**
 - b) **fördernde Mitglieder;**
 - c) **Ehrenmitglieder.**
- (2) **Minderjährigen Mitgliedern, d.h. ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

C. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) **Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der rechtsgültigen Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag werden die Satzungen und die Ordnungen des Vereins anerkannt.**

(2) **Die Aufnahme neuer Mitglieder gilt als vollzogen, wenn der festgesetzte Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr gezahlt sind und die Aufnahme schriftlich bestätigt ist.**

(3) **Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) **Die Mitgliedschaft endet durch:**

- a) **Austritt**
- b) **Ausschluß**
- c) **Tod**
- d) **Löschung des Vereins aus dem Register.**

(2) **Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Die Kündigung erfolgt zum Jahresschluß bis zum 15. Oktober des Kalenderjahres. Eine vorzeitige sportliche Freigabe kann durch den Vorstand erteilt werden.**

(3) **Ein Mitglied kann aus dem Verein durch den Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden:**

- a) **wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;**
- b) **wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;**

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(5) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

(6) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss

(7) Der Betroffene ist unter Einhaltung der Meldefrist von 14 Tagen schriftlich zur Anhörung zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung zulässig. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung beim Vorstand schriftlich einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

D. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge und Gebühren

(1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

(2) Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der im voraus zu entrichten ist. Die Höhe der Beiträge wird

vom Vorstand festgelegt.

- (3) Der Beitrag ist bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.**

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.**
- (2) Für die Mitglieder sind die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Achtung und Kameradschaft verpflichtet.**
- (3) Die Mitglieder haben die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.**
- (4) Jeden Anschriftenwechsel hat das Mitglied dem Verein zu melden.**

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern bei evtl. auftretenden Schadensersatzansprüchen.**
- (2) Für mutwillige Schäden, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied.**

E. Vertretung und Verwaltung

§ 9 Vereinsorgane

- a) Mitgliederversammlung**
b) Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.**
Sie ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;**
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;**
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;**
 - d) Wahl des Kassenführers;**
 - e) Festlegung von Jahresabgabe, Beiträgen und Umlagen;**
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes;**
 - g) Satzungsänderungen;**
 - h) Beschlussfassung über Anträge;**

(10) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (juristische und zeichnungsberechtigte Vertretung des Vereins) besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Kassenwart.

Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein jeweils zwei von ihnen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(4) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt die Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für die Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.**
- (2) Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.**
- (3) Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.**

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
- (2) Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.**
- (3) Nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ist mit dem Vereinsvermögen nach § 2, Absatz 5 zu verfahren.**

§ 15 Inkraftsetzung der Satzung

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt am 14.08.2009 in Kraft.**

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart